



Lieferantenverhaltenskodex

Ausgabe September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	4
3	Nachhaltigkeit und Umwelt	5
4	Rechtmässigkeit und Compliance	5
5	Informationssicherheit und Datenschutz	7
6	Überprüfung von Lieferanten	7
7	Konsequenzen bei Verstössen	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung:

Die EBL legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Dieser Lieferantenverhaltenskodex beschreibt die Erwartungen der EBL an Lieferanten, Auftragnehmer, Dienstleister und Geschäftspartner. Er spiegelt unsere Werte und unser Engagement für verantwortungsvolles, nachhaltiges Wirtschaften wider. Als Genossenschaft tragen wir eine besondere Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern, Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und der Gesellschaft.

Die in diesem Lieferantenverhaltenskodex festgelegten Grundsätze bilden die Grundlage einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit und eines gemeinsamen Verständnisses von Integrität, Nachhaltigkeit, Rechtskonformität und gesellschaftlicher Verantwortung.

1.2 Geltungsbereich und Verbindlichkeit:

Die Anforderungen dieses Kodex gelten für alle Lieferanten und Geschäftspartner der EBL. Die Einhaltung dieses Kodex oder gleichwertiger Standards ist wesentliche Grundlage für die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung (s. Ziff. 16 Allgemeine Einkaufsbedingungen der EBL).

Wir erwarten, dass die beschriebenen Grundsätze verbindlich in die eigenen Organisationen integriert und nachweislich entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze in ihren eigenen Organisationen verbindlich umsetzen und fördern.

Zudem erwarten wir, dass diese Grundsätze auch gegenüber Unterlieferanten, Subunternehmern und weiteren Geschäftspartnern entlang der Lieferkette kommuniziert und verbindlich umgesetzt werden.

Die EBL betrachtet die Einhaltung dieses Kodex als Ausdruck einer verantwortungsvollen, langfristigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

1.3 Internationale Standards und Referenzrahmen:

Die Grundsätze dieses Kodex orientieren sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, den OECD-Leitsätzen sowie den Prinzipien des UN Global Compact. Die EBL erwartet eine verbindliche Berücksichtigung dieser Standards.

Dazu gehören insbesondere:

- die [Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- die [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation](#) (IAO)
- die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
- die [Grundsätze des United Nations Global Compact](#)

Die EBL erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie diese Grundsätze respektieren und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit uneingeschränkt einhalten.

Dabei erkennen wir an, dass die konkrete Umsetzung je nach Unternehmensgrösse, Branche, Standort und Risikoprofil unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Entscheidend ist, dass unsere Geschäftspartner verantwortungsvoll handeln, identifizierte Risiken (angemessen) verbindlich adressieren und kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeits- und Compliance-Leistung arbeiten.

2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

2.1 Ethische Grundprinzipien:

Lieferanten handeln integer, fair, verlässlich und transparent. Entscheidungen werden auf sachlicher Grundlage getroffen. Persönliche Interessen dürfen geschäftliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Potenzielle Interessenkonflikte sind offen zu legen und verbindlich zu behandeln.

2.2 Arbeitsumfeld und Unternehmenskultur:

Lieferanten achten die Unversehrtheit, Würde und Persönlichkeit jedes Menschen. Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder jede andere Form unangemessener Behandlung werden nicht toleriert. Lieferanten gewährleisten Respekt, Fairness, Chancengleichheit, gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und gegenseitige Wertschätzung.

2.3 Menschenrechte:

Lieferanten respektieren die international anerkannten Menschenrechte. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Menschenhandel sowie jede Form unfreiwilliger Arbeit werden nicht toleriert. Mitarbeitende müssen ihre Beschäftigung freiwillig ausüben können. Wir respektieren Arbeitnehmerrechte, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf rechtmässige Arbeitnehmervertretung.

2.4 Gesundheit und Sicherheit:

Lieferanten sorgen für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Risiken sind zu identifizieren, geeignete Schutzmassnahmen umzusetzen und Mitarbeitende entsprechend zu schulen.

2.5 Vergütung und Arbeitsbedingungen:

Vergütung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen müssen mindestens den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen werden nicht toleriert.

Lieferanten führen eine angemessene Arbeitszeiterfassung und gewährleisten die Einhaltung gesetzlicher Arbeits- und Ruhezeiten. Sie erfüllen zudem sämtliche Melde-, Bewilligungs- und

Sozialversicherungspflichten und treffen geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Schwarzarbeit.

3 Nachhaltigkeit und Umwelt

3.1 Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung:

Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen und zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer ökologischen und sozialen Leistung. Sie bewerten die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt, treffen angemessene Massnahmen zur Risikominimierung und fördern nachhaltige Geschäftspraktiken entlang ihrer Wertschöpfungs- und Lieferkette.

3.2 Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Wir erwarten einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Energieeffizienz, Emissionsreduktion, Abfallvermeidung sowie der Schutz von Wasser, Boden und Luft sollen aktiv gefördert werden.

Lieferanten sollen angemessene Prozesse oder Managementsysteme etablieren, um Umweltwirkungen systematisch zu erfassen und kontinuierlich zu verbessern.

Gefahrstoffe sind rechtskonform zu lagern, zu verwenden und zu entsorgen.

3.3 Konfliktmineralien und Rohstoffe:

Soweit relevant sollen Rohstoffe verantwortungsvoll beschafft werden. Lieferketten dürfen nicht bewusst zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption oder bewaffneten Konflikten beitragen.

4 Rechtmässigkeit und Compliance

4.1 Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien:

Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen ist selbstverständlich. Wo dieser Kodex höhere Erwartungen formuliert, erwarten wir deren Berücksichtigung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.2 Integrität und verantwortungsvolles Geschäftsverhalten:

Jegliche Form von Korruption, Bestechung, Erpressung oder unzulässiger Vorteilsgewährung wird abgelehnt. Geschenke und Einladungen dürfen niemals den Zweck haben, Geschäftsentscheidungen unangemessen zu beeinflussen.

Wir erwarten, dass Lieferanten alle einschlägigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzkriminalität einhalten und nur rechtmässige Geschäftstätigkeiten unterstützen.

Wir bekennen uns zu offenem und fairem Wettbewerb. Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Kartellverstösse oder andere wettbewerbswidrige Praktiken sind unzulässig.

Verbot von Insidergeschäften: Lieferanten dürfen vertrauliche oder nicht öffentliche Informationen der EBL weder zu eigenen wirtschaftlichen Vorteilen noch zugunsten Dritter nutzen oder weitergeben. Dies gilt insbesondere für markt- oder preisrelevante Informationen im Zusammenhang mit Energie- und Beschaffungsmärkten.

Lieferanten sollen über angemessene, ihrer Grösse und Organisation entsprechende Melde- wege (z. B. interne oder externe Ombudsstelle) verfügen, damit Mitarbeitende Verstösse ohne Angst vor Repressalien melden können.

4.3 Exportkontrolle und Sanktionen:

Geschäftspartner halten anwendbare Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften (z. B. SECO, EU, OFAC) ein und stellen geeignete Prozesse zur Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

4.4 Öffentliches Beschaffungswesen:

EBL hält sich bei der Vergabe von Aufträgen an die gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens sowie an die internen Vorgaben. In diesem Rahmen werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt. Zudem wird ein transparentes und faires Verfahren sichergestellt und alle Anbieter und Lieferanten werden gleichbehandelt.

Lieferanten halten an sämtlichen Standorten, an denen sie für EBL Waren herstellen oder Leistungen erbringen, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie die Anforderungen dieses Lieferantenkodex ein. Dies gilt auch für Subunternehmer und vorgelagerte Produktionsstätten.

4.4.1 Ort der Leistungserbringung:

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird.

Bei Auslandsbezug sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland.
- Bei Dienstleistungen ist der tatsächliche Ort der Dienstleistung massgeblich.
- Entsenden Anbieter und Vertragspartner ihre Arbeitnehmenden in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

5 Informationssicherheit und Datenschutz

5.1 Datenschutz, vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum:

Lieferanten schützen vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse und geistige Eigentumsrechte. Informationen dürfen ausschliesslich für legitime geschäftliche Zwecke und im Rahmen der vereinbarten Nutzung verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze zu bearbeiten. Vertrauliche Informationen dürfen weder unbefugt offengelegt noch für eigene oder fremde Zwecke genutzt werden.

5.2 Informationssicherheit und Cyber Security:

Lieferanten verpflichten sich, die Sicherheit von Informationen, Daten und Systemen der EBL sowie ihrer Kundinnen und Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden angemessen zu schützen.

Hierzu treffen sie geeignete technische, organisatorische und physische Massnahmen, um Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen sicherzustellen sowie Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder Manipulation zu schützen.

Sicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen, welche Informationen, Daten oder Systeme der EBL beeinträchtigen könnten, sind der EBL unverzüglich zu melden.

6 Überprüfung von Lieferanten

Die EBL behält sich vor, risikobasierte Prüfungen, Selbstauskünfte, Dokumentenbewertungen und/oder Audits durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte durchzuführen. Festgestellte Abweichungen sollen durch angemessene Massnahmen behoben werden.

7 Konsequenzen bei Verstössen

EBL behält sich vor, bei Verstössen gegen die Anforderungen des Kodex, die Zusammenarbeit einzuschränken oder die Geschäftsbeziehung zu beenden.

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6 • 4410 Liestal • T 0800 325 000 • info@ebl.ch • www.ebl.ch